

85. 1. Unter welchen Voraussetzungen findet eine Widerspruchsklage in dem Falle statt, daß ein Dritter behauptet, Inhaber einer in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gepfändeten Forderung zu sein?

2. Darf der Richter dem Urteile eine Thatsache zu Grunde legen, über welche die Parteien nicht gehört sind?

C.P.D. § 771.

VII. Civilsenat. Ur. v. 24. April 1901 i. S. C. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VII. 68/01.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Firma H. & Co., welche früher mit dem Ehemanne der Klägerin in geschäftlichen Beziehungen gestanden hatte, übertrug der Klägerin durch schriftlichen Vertrag den Verkauf ihrer Waren in Kommission. Der Beklagte ließ in einer Zwangsvollstreckungssache gegen den Ehemann den Provisionsanspruch gegen die oben genannte Firma pfänden. Klägerin erhob Widerspruchsklage. In erster Instanz wurde die Zulässigkeit dieser verneint. Der Berufungsrichter bejahte dieselbe, nahm aber Scheingeschäft an. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob in einem Falle der vorliegenden Art überhaupt eine Widerspruchsklage nach § 771 der Civilprozeßordnung stattfindet, ist präjudiziell. Würde sie mit dem ersten Richter, abweichend von dem Berufungsrichter, verneint werden, so hätte aus diesem Grunde Zurückweisung der Revision zu erfolgen, ohne daß auf die Erwägungen, von denen der Berufungsrichter zur Verwerfung der Berufung gegen das klagabweisende Urteil der ersten Instanz geleitet ist, einzugehen wäre. Die Zulässigkeit der Klage muß aber anerkannt werden.

Wenn der Wortlaut des § 771 auch dahin geht, daß die Widerspruchsklage dann gegeben ist, wenn der Dritte „an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht“ zu haben behauptet, so darf doch im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung und den erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht an dem Worte gehaftet werden; vielmehr ist auch der Fall unter die Bestimmung einzubegreifen, daß bei der Zwangsvollstreckung in Rechte der

richter nimmt in seine Entscheidungsgründe die in einer anderen Prozeßsache erstattete Zeugenaussage des Ehemannes der Klägerin auf und bemerkt dann, dieselbe lasse in Verbindung mit dem Inhalt des Vertrages keinen Zweifel darüber, daß in diesem mit der Ehefrau C. geschlossenen Vertrage die Klägerin nur zum Schein als forderungsberechtigte Gläubigerin der Firma S. & Co. aufgeführt, der wirkliche Gläubiger dagegen der Ehemann sei, welchem tatsächlich die Reisevertretung der Firma und die Ausführung der Aufträge zc obliege.

In prozeßualer Hinsicht erachtet die Revision zunächst die Feststellung der Scheinnatur des Vertrages deshalb für unzulässig, weil der Beklagte Simulation gar nicht behauptet habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Richter, wenn die Verhandlungen ergeben, daß ein Rechtsgeschäft nur zum Schein geschlossen, also der Vertragswille, dessen Existenz die äußere Erscheinung des Aktes annehmen läßt, in Wahrheit nicht vorhanden ist, dies ohne eine entsprechende Einwendung des Beklagten überhaupt berücksichtigen darf. Wenn diese Frage aber auch zu bejahen sein würde, so steht dem Richter doch nicht die Befugnis zu, zur Feststellung des Scheines zu schreiten, ohne daß die Parteien auf die seiner Auffassung nach gegebene Gestalt der Sache hingewiesen sind und Gelegenheit zu Erklärungen erhalten haben. Indem der Richter dies unterläßt, verstößt er gegen den Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehöres; den Parteien darf die Möglichkeit nicht entzogen werden, die Thatfachen von ihrem Standpunkte aus und nach Maßgabe ihrer Kenntnis von der Sachlage zu beleuchten und Beweise für ihr Vorbringen anzutreten. Im gegenwärtigen Falle ist jede Hinweisung der Parteien unterblieben. Schon aus diesem Grunde mußte das Urteil aufgehoben werden." . . .